

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Edentlich emanirten Edicts

Sich verruffen / und deren Debit
 einnoch dergleichen gange und
 practisiret / auch denen Unter-
 thänen aufgedrungen / sowohl die Königl. Casen als
 mit eingepackter / u

Untertanen dambien / hiemit der Befehl / auff
 Als ergebet / damit auch sothanem Betrug
 dergleichen Betrugen mögen / sollen hinführo keine
 so viel möglich vorzsmahl loß gemachet und über-
 Lütgens zu einem werden / als wenn dieselbe mit
 zehlet / die 7 und 1alten wenn bey Eröffnung der
 des Aufgebers 7ten / der Aufgeber / wenn auch
 Paquetter und 7 vorgemelten emanirten Edicts
 vorzüglichen Betr sollte überführet werden können/
 gehalten / und die d untergemischet / soll er als ein
 dab gemelte ver der selbe nebst der Geld. Straffe
 Betreger ange sel

feines Geleiths / als ein öffentliches Edict überall
 Und damit st. des. Magistrate und sämtliche
 affigiret und geb suchtmäßig zu vigiliren haben.
 Bediente gebühr

Signatum 3

Joh. von Raesfeld / C.

Arnoldt von der Porgen.

Edict
 wegen der Düsseldorf
 nen ganzer und h



Wornach man verschiedentlich

Dabgenommen/dass unerachtet vermög emanirten Edicts vom 3. Jan. c. die Düsseldorfische ganze und halbe Stüber gänglich verruffen / und deren Debit in Königlichen Landen bey nahmbaffter inserirten Straffe verboten / dennoch dergleichen ganze und halbe Stübere von Juden und andern Bucheren heimlich ins Land practisiret / auch denen Unterthanen aufgedrungen werden wollen / insonderheit dieselbeunter der Scheide-Münze in denen Köllgens oder so genannten Tütgens mit eingepacket / und dergestalt berrieglicher Weise dem Verboht zuwieder ins Land gebracht / so wohl die Königliche Cassen als Unterthanen damit vortheilet werden.

Als ergeheth an alle Königliche Beambte / Stadts-Magistrate / Fiscalische und sämblliche Bediente / hiemit der Befehl / auff dergleichen Betrug und heimliche Contravention , nicht nur aufs fleißigste zu vigiliren / sondern damit auch sothanem Betrug so viel möglich vorgebeuet und die Berriegere zur verordneten Straffe desto ehender entdeckt werden mögen / sollen hinführo keine Tütgens zu einem ganzen oder halben Nithr verschlossen aufgegeben oder empfangen / sondern jedesmahl loß gemacht und überzehlet / die 5. und 10. Nithr. Paquetter aber / nicht anderst uneröffnet aufgegeben / noch empfangen werden / als wenn dieselbe mit des Aufgebers Nahmen eigenhändig marquiret und mit dessen Putschafft versiegelt: Gestalten wenn bey Eröffnung der Paquetter und Tütgens dergleichen verruffene ganze oder halbe Stüber sich darin finden solten / der Aufgeber / wenn auch vorfesslichen Betrugs nicht überführet werden könte / dennoch als ein würcklicher übertretter vorgemelten emanirten Edicts gehalten / und die darin einverleibte Straffe verfallen seyn soll / wenn aber ein Christ oder Jude solte überführet werden können / das gemelte verruffene ganze oder halbe Stüber durch ihn oder die seinige mit eingepacket und unergemischet / soll er als ein Betrieger angesehen / und mit härterer Straffe nach Befinden belegt / und wenn es ein Jude / derselbe nebst der Geld-Straffe seines Gelechts verlustig erkläret / Frembde Juden / aber am Leibe abgestraffet werden;

Und damit sich Niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen möge oder könne / soll dieses als ein öffentliches Edict überall affigiret und gehörig publiciret werden: Wornach sich obgemelte Königliche Beambte / Stadts-Magistrate und sämblliche Bediente gebührend zu achten / und wieder alle heimliche und öffentliche Contraventiones pflichtmäßig zu vigiliren haben. Signaturum Gleve im Regierungs-Nacht den 3. Octobr. 1737.

Johan Conradt Freyherr von Strünckede zu Strünckede. J. P. von Kaesfeld / C.

Edict
wegen der Düsseldorfischen verruffe-
nen ganzen und halben Stüber.

Arnoldt von der Porger.

Handwritten title at the top of the page, likely a church ordinance or statute.

First paragraph of handwritten text, starting with 'In dem Namen...'.

N. 109.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs.

Second line of handwritten text, possibly a signature or date.

Small handwritten text at the bottom left.

Small handwritten text at the bottom right.



1700
1700

N. 109.

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text at the bottom of the main block, likely a signature or date.

1710
Handwritten text at the bottom right of the page.



Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi



Sinnach man verschiedentlich

wabrgenommen/dass unterachtet vermög emanirten Edicts

vom 3. Jan: c. die Düsseldorfische ganze und halbe Stüber gänglich verruffen / und deren Debit in Königlichen Landen bey nahmbaffter inferirten Straffe verboten / dennoch dergleichen gange und halbe Stüber von Juden und andern Wucherern heimlich ins Land practisiret / auch denen Untertanen werden wollen / insonderheit dieselbe unter der Scheide-Münze in denen Nollgens oder so genannten Lütgens und dergestalt betrieglicher Weise dem Verboth zuwieder ins Land gebracht / so wohl die Königliche Cassen als mit vortheil werden.

Et an alle Königliche Beambte / Stadts-Magistrate / Fiscalische und sämblliche Bediente / hiemit der Befehl / auffzug und heimliche Contravention, nicht nur aufs fleißigste zu vigiliren / sondern damit auch sothanem Betrug vorbeuge und die Betriegere zur verdienten Straffe desto eher entdecket werden mögen / sollen hinführo keine in ganzen oder halben Nollr verschlossen aufgegeben oder empfangen / sondern jedesmahl loß gemacht und über 10. Nollr. Paquarter aber / nicht andtst uneröfnet aufgegeben / noch empfangen werden / als wenn dieselbe mit Nahmen eigenhändig marquiret und mit dessen Putschafft versiegelt: Gestalten wenn bey Eröffnung der Lütgens dergleichen verruffene ganze oder halbe Stüber sich darin finden solten / der Aufgeber / wenn auch trugs nicht überführet werden könte / dennoch als ein würcklicher überretter vorgemelten emanirten Edicts in darin einverteilt Straffe verfallen seyn soll / wenn aber ein Christ oder Jude solte überführet werden können / ruffene ganze oder halbe Stüber durch ihn oder die seinige mit eingepackert und untergemischet / soll er als ein schelmen / und mit härterer Straffe nach Befunden belegt / und wenn es ein Jude / derselbe nebst der Geld-Straffe verlustig erkläret / Fremde Juden / aber am Leibe abgestraffet werden;

Wird Niemand mit einiger Unwissenheit entschuldigen möge oder könne / soll dieses als ein öffentliches Edict überall öffentlich publiciret werden: Wornach sich obgemelte Königliche Beambte / Stadts-Magistrate und sämblliche Bediente zu achten / und wieder alle heimliche und öffentliche Contraventiones pflichtmäßig zu vigiliren haben. Gelebe im Regierungs-Nacht den 3. Octobr. 1737.

an Conradt Freyherr von Strünckede zu Strünckede. J. P. von Kaesfeld / C.

Arnoldt von der Porggen

frischen verruffen
über Stüber.

